

Peter Jochen Winters

Den Mördern ins Auge gesehen

Berichte eines jungen Journalisten
vom Frankfurter Auschwitz-Prozess
1963–1965

Inhalt

Vorwort	
von Andreas Nachama	7

Einleitung	
von Peter Jochen Winters	10

Beiträge aus „Christ und Welt“

Auschwitz-Prozess begonnen	27
Ein Kopfnicken bedeutete Todesurteil	31
Häftlinge in Maßanzügen	41
Wenn das Staatsschaf zum Wolf wird	47
Den Mördern ins Auge gesehen	60
Kein Interesse für Massenmord	66
Die Gewissensnot des Dr. Lucas	68
Finale. Beginn der Plädoyers	77
Schuld und Sühne bestimmen	82
Zwanzig Monate nach zwanzig Jahren	89
Deutscher Journalistenpreis 1964	97

Beiträge aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung

Die „Karriere“ des Johannes Thümmeler	103
Die Höllenecke, die nett eingerichtet war	107
Auschwitz-Arzt mit West-Kontakten	113

Dokumentenanhang

1. „Es sind schuldig ...“ Urteil in der Strafsache gegen Mulka u. a. des Schwurgerichts bei dem Landgericht Frankfurt am Main (Auszüge)	121
2. „Spezialist für KZ-Verbrecher“ Vernehmung des Zeugen Konrad Morgen im 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess vor dem Landgericht Frankfurt am Main (Auszüge)	163
3. Todesstrafe wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit Urteil des Obersten Gerichts der DDR gegen den Auschwitz- Arzt Dr. Fischer (Auszüge)	185
Dienstgradvergleich	227
Ausgewählte Literatur	228
Personenregister	231
Lebenslauf	235

Einleitung

Mit der Verkündung des Urteils am 19. August 1965 und der Begründung, die am 20. August fortgesetzt wurde, endete der große Frankfurter Auschwitz-Prozess nach 183 Verhandlungstagen. Fünfzig Jahre später beschäftigt die deutsche Justiz die Aufarbeitung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen immer noch: In Lüneburg musste sich mehr als siebenzig Jahre nach seiner Dienstzeit der „Buchhalter von Auschwitz“, der 93 Jahre alte Oskar Gröning, wegen Beihilfe zum Mord an 300 000 Menschen verantworten. Er war als SS-Unterscharführer zwei Jahre in der Gefangeneneigentumsverwaltung des Konzentrationslagers Auschwitz tätig, wo er das Geld der Lagerinsassen und der ermordeten Häftlinge zählte und für die SS verbuchte. Eingesetzt war er aber auch auf der Rampe in Auschwitz-Birkenau, wo die Deportationszüge ankamen und die Menschen für die Gaskammern „selektiert“ wurden. Er hatte dort das Gepäck der Häftlinge zu bewachen und vor Diebstahl durch SS-Angehörige oder Funktionshäftlinge zu schützen. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft und des Gerichts, die offenbar den Fall Demjanjuk zum Vorbild genommen haben, leistete er damit seinen Beitrag zum Tötungsgeschehen in Auschwitz.

Als Redakteur der Wochenzeitung „Christ und Welt“ – damals die deutsche Wochenzeitung mit der höchsten Auflage, seit 1971 als eigenständiges Publikationsorgan vom Zeitungsmarkt verschwunden – war ich Berichterstatter im großen Frankfurter Auschwitz-Prozess. Ich war damals 30 Jahre alt und damit Vertreter einer Generation, die die NS-Diktatur nur als Kinder erlebt hat. Während meines Studiums in den fünfziger Jahren hatte ich mich ausgehend vom Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 mit der Problematik des Widerstandsrechts, des Eides und des Tyrannenmordes beschäftigt. Bei „Christ und Welt“ hatte ich die Gelegenheit, mit dem Chefredakteur Giselher Wirsing

diesen Themenkomplex und seine eigene problematische Vergangenheit im „Dritten Reich“ kontrovers zu diskutieren. Es bedurfte einiger Anstrengungen, ihn dazu zu bewegen, mich über den Auschwitz-Prozess ohne Auflagen und ohne seine Zensur frei berichten zu lassen. Von dem Prozess versprach ich mir Erkenntnisse nicht zuletzt darüber, wie ein Volk – das sich als ein Volk der Dichter und Denker verstand – es zulassen konnte, dass in seinem Namen so ungeheure Verbrechen wie der Völkermord an den Juden, den Sinti und Roma („Zigeunern“) und Tötungen von geistig und körperlich Behinderten („Lebensunwertes Leben“) mithilfe so vieler, dem „Führer“ blind ergebener Täter an den Schreibtischen und in Vernichtungs- und Konzentrationslagern sowie Krankenanstalten geschehen konnten. Es waren Fragen der Nachgeborenen an die Generation der über die nationalsozialistische Vergangenheit und ihre Kriegserlebnisse schweigenden Väter.

So entstanden damals zehn Beiträge, in denen ich mich bemühte, nicht nur objektive Berichte und sachliche Reportagen zu schreiben, sondern auch kritische Kommentare einfließen zu lassen und mich durch das Aufzeigen des eigenen Standpunkts mit der deutschen Vergangenheit und der damaligen Gegenwart auseinanderzusetzen. Diese ein halbes Jahrhundert alten Berichte über den Auschwitz-Prozess und damit im Zusammenhang stehende Artikel, die ich als Redakteur der Frankfurter Allgemeinen Zeitung in den folgenden Jahren schrieb – denn Auschwitz wird mich bis zu meinem Lebensende beschäftigen –, werden in diesem Buch gesammelt abgedruckt. Es sind nun Zeitzeugenberichte, die sich mit Problemen befassen, die auch von der jetzt jungen Generation diskutiert werden müssen, nicht nur wegen der NS-Prozesse, die noch heute vor Gerichten verhandelt werden, sondern darüber hinaus wegen der wieder aufkeimenden Fremdenfeindlichkeit und des Antisemitismus. Gegenwärtig sind es zudem nicht nur junge Deutsche, sondern auch Männer und Frauen aus anderen europäischen Ländern, die menschenverachtenden, nicht zuletzt religiös verbrämten Ideologien verfallen sind und in deren Namen brutalste Gewaltverbrechen begehen.

Die Dokumentation

Auschwitz ist zu einem Synonym deutscher Schuld geworden. Der Frankfurter Auschwitz-Prozess ist fünfzig Jahre nach der Verkündung des Urteils ein Erinnerungsmal. Um seine Bedeutung transparent zu machen sowie zum besseren Verständnis meiner ein halbes Jahrhundert alten Beiträge, habe ich ihnen eine Dokumentation folgen lassen. Darin werden Auszüge aus der umfangreichen Begründung des Urteils im Frankfurter Auschwitz-Prozess abgedruckt. Sie machen deutlich, dass das Konzentrationslager Auschwitz ein über 40 Quadratkilometer umfassender Lagerkomplex war, der aus dem Stammlager (Auschwitz I), dem Vernichtungslager Birkenau mit Gaskammern und Krematorien (Auschwitz II) und dem Arbeitslager Monowitz (Auschwitz III), zu dem 37 Außenlager gehörten, bestand. Es folgen Urteils-Auszüge zur inneren Organisation des Konzentrationslagers Auschwitz, zu den Unterstellungsverhältnissen und dem Befehlsweg. Schließlich beschreiben Auszüge das Konzentrationslager Auschwitz als Vernichtungslager: Hinrichtungsstätte für Polen, Vernichtungsstätte kranker und entkräfteter Lagerinsassen und nicht zuletzt Massenvernichtungsanstalt zur Tötung von mehr als einer Million jüdischer Menschen aus Europa im Rahmen der „Endlösung der Judenfrage“. Erkennbar wird, dass das Wirtschaftsverwaltungshauptamt (WVHA) mit der Inspektion der Konzentrationslager (IKL) sowie das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) mit seinem Amt IV (Gestapo), in dem auch Adolf Eichmann tätig war, im Lagerkomplex Auschwitz unterschiedliche Ziele verfolgten: Während das WVHA im Verlauf des Krieges zunehmend daran interessiert war, die noch vorhandene Arbeitskraft der ankommenden Juden bis zu ihrer Arbeitsunfähigkeit auszunutzen, um sie erst dann zu vergasen, schickte das RSHA die in Deutschland und den besetzten Gebieten zusammengetriebenen Juden nur zum Zweck der sofortigen Tötung nach Auschwitz. So spielten die regelmäßigen „Selektionen“ auf der Rampe von Birkenau eine bedeutende Rolle.

Im zweiten Teil der Dokumentation wird der zumeist nicht durch Fragen unterbrochene Teil der Zeugenaussage des SS-Richters Dr. Konrad Morgen im Auschwitz-Prozess nach der vom Gericht hergestellten Tonaufnahme wiedergegeben. Sie ist mir erst nachträglich bekannt geworden, da ich bei seiner Zeugenvernehmung nicht zugegen war. Morgen, der ab Mai 1943 im RSHA, Amt V (Reichskriminalpolizeiamt) mit der Untersuchung von Korruptionsfällen in Konzentrationslagern beauftragt war, besuchte im Herbst desselben Jahres als Untersuchungsführer den Lagerkomplex Auschwitz. Ein Goldfund in einem Feldpostpäckchen hatte seine Untersuchungen ausgelöst. Dort sah er das Stammlager und vor allem Birkenau mit all seinen Einrichtungen – auch Gaskammern und Krematorien. Diese inspizierte er genau und ließ sich präzise erklären, was hier geschah. In seiner Aussage schildert er diesen Besuch ausführlich: seine Überlegungen, was hier getan werden könne und zu welchen Schlussfolgerungen er damals gekommen sei, nachdem er nun erkannt habe, dass Auschwitz „eine der größten Menschenvernichtungsstätten sein musste, die überhaupt die Welt gesehen hatte“.

Im dritten Teil der Dokumentation werden Auszüge aus dem Urteil des Obersten Gerichts der DDR vom 25. März 1966 gegen den Auschwitz-Arzt Dr. Horst Fischer wiedergegeben. Er wurde zum Tode verurteilt und hingerichtet. Dieser Prozess ist zwar nicht der einzige, gilt aber als der bedeutendste Prozess in der DDR über Verbrechen in Auschwitz, wobei die zeitliche Nähe zum Frankfurter Auschwitz-Prozess wohl nicht zufällig ist. Darüber hinaus ist der Ost-Berliner Prozess in zweifacher Hinsicht interessant: einmal, weil er sich eingehend und fast ausschließlich mit Auschwitz III, dem für die IG Farbenindustrie errichteten Arbeitslager Monowitz befasst, in dem der Angeklagte Lagerarzt war; zum anderen, weil in der DDR dieser „für die ostdeutsche Rechtsprechung richtungsweisende Prozess“ (C. F. Rüter) ausschließlich wegen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ geführt wurde. Gemäß Artikel 5 der Verfassung der DDR von 1949 („Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts binden die Staatsgewalt und jeden Bürger“)

legte das Oberste Gericht der DDR das für den Internationalen Militärgerichtshof, den Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozess 1945/46, geschaffene Statut (IMT-Statut) seiner Entscheidung zugrunde. Dieses beschrieb in Artikel 6, Buchstabe c die Tatbestandsmerkmale der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, die damit im Urteil unmittelbar Anwendung fanden.

Ausdrücklich entschied sich das Oberste DDR-Gericht gegen die zusätzliche Anwendung der auf die Bestrafung individueller Einzelverbrechen gerichteten Straftatbestände des nationalen Strafrechts. Im Frankfurter Auschwitz-Prozess wurden hingegen ausschließlich die noch nicht verjährten Straftatbestände des Mordes und der Beihilfe zum Mord gemäß dem geltenden deutschen Strafrecht angewandt.

Das Arbeitslager Auschwitz III (Monowitz) und die dort begangenen Verbrechen spielten im Urteil des großen Frankfurter Auschwitz-Prozesses keine Rolle. In der Urteilsbegründung heißt es dazu: „Eine nähere Beschreibung dieses Lagers erübrigt sich, da die Straftaten, die zur Verurteilung der Angeklagten geführt haben, im Bereich des Stammlagers oder des Lagers Birkenau begangen wurden.“ Der im Prozess wegen Beihilfe zum Mord angeklagte Gerhard Neubert, der als Sanitätsdienstgrad im Häftlingskrankenbau in Monowitz bis zur Evakuierung des Lagers tätig gewesen war, musste wegen schwerer Erkrankung im Juli 1964 aus dem Frankfurter Auschwitz-Prozess ausscheiden. Die Staatsanwaltschaft hatte ihm vorgeworfen, sich in Monowitz an Selektionen kranker Häftlinge, deren Zustand „die Erwartung auf Wiederherstellung zur Verwendung im Arbeitseinsatz innerhalb einer bestimmten Frist ausschloss“, beteiligt zu haben. Die Ausgesonderten waren anschließend in den Vergasungsanlagen in Birkenau ermordet worden. Im zweiten Frankfurter Auschwitz-Prozess wurde Neubert dann im September 1966 zu drei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt.

Probleme bei der juristischen Aufarbeitung der NS-Gewaltverbrechen

Wenn es auch fünfzig Jahre nach dem Urteil im Auschwitz-Prozess immer noch Prozesse gegen inzwischen hochbetagte SS-Täter gibt, dann zeugt das auch von der Unlust und den Versäumnissen der deutschen Justiz, sich nach der Gründung der Bundesrepublik mit der gründlichen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen zu beschäftigen. Allerdings tragen die drei westlichen Alliierten daran ein nicht geringes Maß an Mitschuld. Nach Kriegsende hatten sie sich zunächst die Verfolgung und Aburteilung der deutschen „Kriegsverbrecher“ vorbehalten und es bei Verbrechen außerhalb der deutschen Reichsgrenzen – nicht zuletzt in Polen – der Justiz dieser Länder überlassen, die Täter vor Gericht zu stellen und abzuurteilen. So fand zum Beispiel 1947 in Krakau ein großer Auschwitz-Prozess gegen vierzig angeklagte SS-Angehörige statt, die dort Dienst getan hatten. Das Gericht verhängte 23 Todesurteile, von denen 21 vollstreckt wurden; 16 Angeklagte erhielten Freiheitsstrafen. Einer wurde freigesprochen.

Es verwundert nicht, dass in der Bundesrepublik kaum ein Verlangen nach gerichtlicher Abrechnung mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechern bestand. Die Bevölkerung hatte beim Wiederaufbau des zerstörten Landes vordringlichere Sorgen, und in der Justiz konnten infolge des Artikels 131 des Grundgesetzes nach 1951 auch belastete Richter und Staatsanwälte, die nach Kriegsende „aus dem öffentlichen Dienst verdrängt“ worden waren, wieder amtieren. Zudem ließen die drei Westalliierten ihren Eifer bei der Verfolgung von NS-Tätern rasch erlahmen. Im Gefolge des bereits 1947 einsetzenden „Kalten Krieges“ wollten sie nun die Deutschen als Verbündete und Freunde gewinnen. Nicht zuletzt infolge deutscher Bitten begnadigten und entließen sie in den frühen fünfziger Jahren die von ihnen Verurteilten, die sie nicht hingerichtet hatten. So machte sich eine allgemeine „Schlussstrich-Mentalität“ in der Bundesrepublik breit. Die „Bewältigung der Vergangenheit“ schien zum Ende gekommen zu sein, als 1955 die Bundesrepublik

souverän wurde. Der „Überleitungsvertrag“ zwischen der Bundesrepublik und den drei Westmächten bestimmte zudem, dass die von den Drei Mächten verurteilten und vorzeitig auf freien Fuß gesetzten Kriegs- und NS-Verbrecher für die deutsche Justiz tabu waren. Wozu also eifriger sein als die Sieger, mag damals eine nicht geringe Mehrheit der Deutschen gedacht haben. Doch eine verdrängte und unaufgearbeitete dunkle Vergangenheit vergeht nicht.

Der von vielen in der Bundesrepublik herbeigesehnte „Schlussstrich“ konnte und durfte schon wegen der Millionen von den Nationalsozialisten zu einem beträchtlichen Teil plan- und fabrikmäßig vernichteten Menschen nicht das letzte Wort zu den Untaten der Deutschen zwischen 1933 und 1945 sein. Der Eichmann-Prozess 1961 in Jerusalem, der den Völkermord an den europäischen Juden behandelte, der durch Zufall zustande gekommene Ulmer Einsatzgruppen-Prozess 1958, der zur Gründung der Zentralen Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg führte, und schließlich der maßgeblich durch den Hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer 1963 möglich gemachte Frankfurter Auschwitz-Prozess bewirkten eine Erinnerungswende. Zwanzig Jahre nach den NS-Gewaltverbrechen in Deutschland und in den besetzten Gebieten Europas kam endlich eine gründliche, nicht nur juristische Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit in der Bundesrepublik Deutschland in Gang.

Es zeigte sich dabei auch, dass Angeklagte, die zuvor nicht von einem Gericht der drei Westmächte, sondern von polnischen oder sowjetischen Tribunalen verurteilt und später begnadigt worden waren, nicht davor gefeit waren, sich vor deutschen Gerichten noch einmal verantworten zu müssen. So trafen im Frankfurter Auschwitz-Prozess von den drei Alliierten verurteilte und begnadigte, unangefochten als Zeugen auftretende hohe SS-Offiziere auf zwei wegen ihrer Taten in Auschwitz angeklagte untere SS-Dienstgrade. Der eine, Oswald Kaduk, war 1947 von einem sowjetischen Militärtribunal in Bautzen zu 25 Jahren Lagerhaft verurteilt und 1956 begnadigt worden, der andere, Arthur Breitwieser, war 1947 beim großen polnischen Auschwitz-Prozess in

Krakau zum Tode verurteilt worden. Nachdem die Todesstrafe 1948 in lebenslange Haftstrafe umgewandelt worden war, wurde er 1959 begnadigt. Kaduk wurde in Frankfurt zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt, Breitwieser freigesprochen. In der im Februar 1969 zurückgewiesenen Revision des Angeklagten Kaduk befand der Bundesgerichtshof (2 StR 280/67),¹ seiner Verurteilung stehe der „Überleitungsvertrag“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (Bundesgesetzblatt II, S. 405) nicht entgegen, nach dem die deutschen Gerichte nicht mehr mit Straftaten befasst werden dürfen, die bis dahin den Justizorganen einer der drei westlichen Alliierten unter Ausschluss der deutschen Gerichtsbarkeit vorbehalten waren. Im Verhältnis zur Sowjetunion sei der Vertrag ebenso ohne rechtliche Folgen für die Gerichtsbarkeit wie im Verhältnis zu Holland, Belgien Norwegen, Dänemark und Italien.

In den letzten Jahren ist auf Initiative eines ehemaligen Mitarbeiters der Zentralen Stelle in Ludwigsburg der Versuch gemacht worden, in so außergewöhnlichen Fällen wie den industriell vorgenommenen Massentötungen in den nationalsozialistischen Vernichtungslagern auf den nach dem deutschen Strafverfahrensrecht geforderten individuellen Nachweis einer konkreten Straftat bei Verurteilungen zu verzichten. Da zumeist unmittelbare Tatzeugen nicht zur Verfügung stehen, können Gerichte sich darauf beschränken, die Täter – wenn ihre Anwesenheit zur Tatzeit in einem Vernichtungslager zum Beispiel durch Dokumente bewiesen ist – als „Teil der Vernichtungsmaschinerie“ zu verurteilen.

Das Landgericht München II ist diesen Weg im Strafverfahren gegen den Ukrainer John Demjanjuk gegangen. Als Kriegsgefangener von der SS im Ausbildungslager Trawniki zum „fremdvölkischen Hilswilligen“ umgeschult, hat Demjanjuk von Ende März bis September 1943 als „Wachmann“ im Vernichtungslager Sobibór Dienst getan. Sobibór war – ebenso wie Belzec und Treblinka – ein systematischer

1 Urteil des Bundesgerichtshofs in: Raphael Gross/Werner Renz (Hrsg.), Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965). Kommentierte Quellenedition, Frankfurt a. M. 2013, S. 1237 ff.

Vernichtungsbetrieb, in dem die zur sofortigen Tötung im Rahmen der „Aktion Reinhardt“ zwischen März und August 1943 herbeitransportierten Juden massenhaft durch Vergasen ermordet wurden. Aufgrund der Tatsache, dass während seiner Dienstzeit dort laut den Transportlisten von 16 Transporten mindestens 28 060 Menschen getötet worden seien, wurde der 91 Jahre alte Demjanjuk am 11. Mai 2011 zu fünf Jahren Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zum Mord an diesen Menschen verurteilt.² Er hätte sich nicht beteiligen dürfen, sondern fliehen müssen, befand das Gericht, denn die fremdvölkischen Hilfswilligen der SS hätten die Gelegenheit gehabt, sich während eines Ausgangs abzusetzen. Durch den Tod Demjanjuks im März 2012 musste das Verfahren eingestellt werden. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da der Bundesgerichtshof über die Revisionsbegehren nicht mehr entscheiden und für die deutsche Justiz das letzte Wort über den hier eingeschlagenen Weg des Münchner Gerichts nicht mehr sprechen konnte.

Berlin, im Juni 2015

Peter Jochen Winters

2 Das Urteil des Landgerichts München II (1 Ks 115 Js 12496/08) ist abgedruckt in: Christian F. Rüter u. a. (Hrsg.), Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XLIX, Amsterdam 2012, S. 221 ff. Siehe auch Angelika Benz, Der Henkersknecht. Der Prozess gegen John (Iwan) Demjanjuk in München, Berlin 2011.

Ein Kopfnicken bedeutete Todesurteil

Im Auschwitz-Prozeß spielen die Angeklagten den Biedermann

Frankfurt, im Januar

Im ersten Stock des Frankfurter „Römer“ lächelt ein jungvermähltes Paar in die Kamera einer Fotografin. Eine Treppe höher, im Bürger-saal, wo sonst die Frankfurter Stadtverordneten tagen, grinst der Angeklagte Höcker, einst SS-Obersturmführer und Adjutant des letzten Auschwitz-Kommandanten Baer. Ihm macht es offenbar Spaß, daß es den vereinten Bemühungen von Gericht, Staatsanwaltschaft und Nebenklägervertretern nicht gelingt, mehr aus den Angeklagten herauszubekommen als das stereotype: „Ich weiß davon nichts“, „ich kann mich nicht erinnern“, „damit hatte ich nichts zu tun“, „ich habe nichts gesehen und nichts gehört.“

Während unten die Brautpaare vor dem Standesamt auf ihre Trauung warten, wird oben vor dem Schwurgericht das Grauen von Auschwitz mit den Worten des Unmenschen umschrieben. Selbst Gericht und Staatsanwälte passen sich dieser Sprachregelung an, doch sie setzen wenigstens deutlich spürbare Anführungszeichen, wenn sie von „Bunkerentleerungen“, Exekutionen an der „Schwarzen Wand“ beim Block 11, von „Hasenjagden“, „Selektionen“, „Sonderbehandlung“, von „Leichenanfall“, vom „Dienst an der Rampe“ oder von jenem Folterinstrument sprechen, das den Namen eines der Angeklagten, nämlich „Boger-Schaukel“ trug.

In den Verhandlungspausen ist es schwer, die spazierenden, rauchenden und diskutierenden Herren als Angeklagte, Journalisten, Rechtsanwälte, Geschworene oder Zuhörer zu identifizieren. Käme ein Unkundiger, er würde diese Leute für Frankfurter Stadtverordnete halten, die sich in einer Sitzungspause ein wenig die Füße vertreten.

Dabei handelt es sich hier um den größten Massenmordprozeß vor einem deutschen Gericht nach dem Kriege. Von den 22 Angeklagten haben sich zehn wegen Mordes zu verantworten, die übrigen zwölf wegen Beihilfe zum Mord in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen, begangen im Konzentrationslager Auschwitz. Dennoch befinden sich nur neun Angeklagte in Untersuchungshaft.

Anklage Mord

Wegen Mordes sind angeklagt: Oswald Kaduk (57 Jahre), Metzger und zuletzt Krankenpfleger in West-Berlin. Er soll in Auschwitz als SS-Unterscharführer und Rapportführer Häftlinge erdrosselt haben, außerdem wirft ihm die Anklage Beteiligung an Massenerschießungen, Selektionen und Auspeitschungen von Häftlingen vor. Wilhelm Boger (57) soll als SS-Oberscharführer Häftlinge bestialisch gequält und einen zu Tode getrampelt haben. Mißhandlungen werden auch Franz Hofmann (57) vorgeworfen, der gegenwärtig eine lebenslange Zuchthausstrafe wegen Verbrechen im KZ Dachau verbüßt. In Auschwitz soll er sowjetische Kriegsgefangene so lange im Freien stehen gelassen haben, bis sie erfroren waren. Der Lagerapotheker, SS-Sturmabführer Doktor der Philosophie Victor Capesius (56), gilt als Mitarbeiter des flüchtigen Auschwitzer KZ-Arztes Josef Mengele. Capesius soll an Selektionen mitgewirkt und über tausend Kinder in die Gaskammern geschickt haben. Medizinische Versuche an Häftlingen mit Todesfolge werden ihm vorgeworfen. Der ehemalige SS-Oberscharführer Josef Klehr (59) soll durch Direktinjektionen ins Herz zahlreiche Häftlinge ermordet haben. „Abspritzen“ nannte man das damals.

Mißhandlungen, Erschießungen, Erhängen, Ertränken, Zutode trampeln und Prügel mit Todesfolge, Selektionen – das sind die immer wiederkehrenden Beschuldigungen auch bei den übrigen Angeklagten, denen man Mord vorwirft. Pery Broad (42), Mitglied der Politischen Abteilung in Auschwitz und zuletzt SS-Rottenführer, Klaus

Dylewski (47), ebenfalls Politische Abteilung, Heinrich Bischoff (59),¹ SS-Rottenführer Stefan Baretzki (43) und der ehemalige Häftling und Kapo Emil Bednarek (56).

Unter den wegen Beihilfe angeklagten ehemaligen SS-Leuten befinden sich drei Doktoren, zwei Zahnärzte und ein Frauenarzt. Ein weiterer Angeklagter, der Landwirt Johann Schoberth (41), war zur Tatzeit noch nicht volljährig. Das Gericht wird entscheiden müssen, ob es ihn nach dem Jugendstrafrecht aburteilt.

Ein Heer von Anwälten verteidigt die Angeklagten, doch auch die Staatsanwaltschaft ist durch drei Beamte vertreten. Sie werden unterstützt durch den Nebenklägervertreter Rechtsanwalt Ormond, der das Grauen von Auschwitz als Häftling erlebte, sich im Gerichtssaal aber einer Objektivität und Sachlichkeit befleißigt, die geradezu bewundernswürdig ist. Selbst wenn den Zuhörer die kalte Wut packt ob des ewigen Verniedlichens und Abstreitens der Angeklagten, bleibt dieser Mann immer ruhig und sachlich. Allerdings kann er auch scharf reagieren, so, als er dem Star unter den Verteidigern, Rechtsanwalt Laternser, der den Angeklagten geraten hat, Fragen des Nebenklägervertreters nicht zu beantworten, entgegnet: „Es ist offensichtlich, daß er versucht, durch seine Taktik die Aufklärung der Wahrheit zu verhindern. Damit verstößt er gegen die ihm als einem Organ der Rechtspflege obliegende Pflicht. In der grundsätzlichen Weigerung, meine Fragen zu beantworten, erblicken die Nebenklägervertreter eine bewußte und gewollte Mißachtung und Kränkung der Opfer und der Überlebenden von Auschwitz.“

Der Ost-Berliner Rechtsanwalt Kaul läßt sich in diesen Tagen vertreten. Er sei aus beruflichen Gründen verhindert, heißt es, nachdem es ihm gelungen ist, am dritten Verhandlungstag als Nebenklägervertreter zugelassen zu werden. Sein Vertreter schweigt, Kaul wird in

1 Das Verfahren gegen den Blockführer Heinrich Bischoff wurde am 13. März 1964 wegen Erkrankung des Angeklagten abgetrennt. Er starb am 26. Oktober 1964.

das Geschehen eingreifen, wenn es zur Zeugenvernehmung kommt. Als Nebenklägervertreter kann er wie ein Staatsanwalt Beweisanträge stellen und Zeugen laden lassen.

Nach anfänglichen Wortgefechten zwischen den Verteidigern und dem Gericht ist das Mammutverfahren nur schwer in Gang gekommen. Nach der Vernehmung aller Angeklagten zur Person und der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses begann man mit der Vernehmung der Angeklagten zur Sache. Bis das Gericht, die Staatsanwaltschaft, der Nebenklägervertreter und die Verteidiger ihre Fragen gestellt haben, vergeht eine geraume Zeit. Jeder Angeklagte wird durchschnittlich sechs Stunden vernommen, also fast einen ganzen Verhandlungstag lang. Da das Gericht an drei Tagen der Woche verhandelt, ist es leicht verständlich, daß man mit einer Prozeßdauer von mindestens sechs bis neun Monaten rechnet.

Wie muß das dem Angeklagten Broad vorkommen, der am Montag dieser Woche vernommen wurde und dabei berichtete, er habe auch einmal in Auschwitz einer Standgerichtsverhandlung beigewohnt. In zwei bis drei Stunden seien damals 120 Urteile, meist Todesurteile, gefällt worden, die vier Stunden später schon vollstreckt gewesen seien. Broad hat diese Standgerichtsurteile für absolut rechtmäßig gehalten, auch die folgenden Erschießungen. Warum, fragt der Vorsitzende. „Weil dieses Gericht, und besonders der Vorsitzende Dr. Mildner,² eine so unbedingte Autorität ausstrahlte. Es waren ja alles sehr hohe SS-Offiziere.“

- 2 Dr. Rudolf Mildner (Jahrgang 1902) war von März 1941 bis zum Herbst 1943 als SS-Obersturmbannführer Chef der Gestapoleitstelle Kattowitz und ab 1942 auch Vorsitzender des im Konzentrationslager Auschwitz tagenden Standgerichts der Gestapo. Zum SS-Standartenführer befördert, wurde er im Herbst 1943 als Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD nach Dänemark versetzt. Sein Nachfolger in Kattowitz und als Standgerichtsvorsitzender in Auschwitz wurde Johannes Thümmeler. (Siehe den Artikel „Die ‚Karriere‘ des Johannes Thümmeler“ in diesem Band). Nach Kriegsende wurde Mildner von der amerikanischen Besatzungsmacht interniert und 1949 entlassen. Seitdem gilt er als verschollen.

Eine solche Standgerichtsverhandlung bestand lediglich darin, daß ein fertiges Protokoll, das das Urteil und eine kurze Begründung enthielt, vorgelesen wurde. Am Schluß wurde der Delinquent gefragt, ob er das verstanden habe. Der nickte. „Das Kopfnicken bedeutete Todesurteil.“

In Frankfurt wurde für den Auschwitz-Prozeß vier Jahre ermittelt. Jedem Hinweis wurde nachgegangen, unzählige Zeugen wurden vernommen. Die meisten Angeklagten wurden nicht in Untersuchungshaft genommen oder wieder entlassen. Hier wurde auf rechtsstaatliche Weise versucht, die Wahrheit zu finden und jedem Angeklagten das Seine, Gerechtigkeit, zukommen zu lassen. Dennoch gibt es Leute, die diese Mühe kritisieren, die diese langen Ermittlungen und Voruntersuchungen als Schikane gegen die Angeklagten bezeichnen und die aus den verschiedensten Gründen gegen die lange Dauer des Hauptverfahrens polemisieren. Wie aber soll ein Gericht in einem Rechtsstaat ein Urteil fällen, wenn es sich mit dem größten Vernichtungslager beschäftigen muß? Soll man 22 Einzelprozesse führen, die nie ein klares Bild von den wirklichen Verhältnissen geben würden? Oder soll man die Angeklagten nach zwanzig Jahren laufen lassen? Leute, die mit einer Handbewegung Tausende in die Vernichtungskammern schickten, weil sie Juden waren und weil irgendein geheimer Befehl vom „Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei“ oder dem Reichssicherheitshauptamt vorlag? Wie gingen doch solche Selektionen vor sich? Immer wenn ein Güterzug vollgestopft mit Häftlingen an der Rampe ankam, mußten sich die Häftlinge in Fünferreihen aufstellen und an einer SS-Kommission vorbeimarschieren. Im Vorbeigehen entschieden die SS-Leute, wer arbeitsfähig war und ins Lager gebracht wurde und wer arbeitsunfähig war und sofort in die Gaskammer gehen mußte. Etwa bei zehn Prozent lag der Anteil der Arbeitsfähigen. Mütter und Kinder galten von vornherein als arbeitsunfähig.

„Unsere Ehre heißt Treue“ – auch heute noch?

Gewiß, es ist beklagenswert, daß diese Prozesse – dem Auschwitz-Prozeß werden noch andere folgen, in denen ebenfalls jeweils große Komplexe Gegenstand der Verhandlung sind – erst so spät, nach zwanzig Jahren stattfinden können. Die unselige „Entnazifizierung“ der Alliierten und ihr anfängliches Monopol für die Aburteilung nationalsozialistischer Gewaltverbrecher sind daran ebenso schuld wie die Tatsache, daß den deutschen Behörden zunächst die Unterlagen fehlten und sie später nicht allzu große Neigung hatten, sich diesem Problem zu stellen.

Im Frankfurter „Römer“ haben bisher die beiden Adjutanten Mulka (68) und Höcker (51) zur Sache ausgesagt. Ihnen folgten Wilhelm Boger, der jede Aussage verweigerte, und die Angehörigen der Politischen Abteilung „im Ermittlungsdienst“ Dylewski und Broad. Boger hält sich offenbar am striktesten an das Gesetz der „schwarzen Elite“: Unsere Ehre heißt Treue. Er will keinen Kameraden belasten. Die anderen wollen das auch nicht, aber sie verlegen sich aufs Versteckspielen. Mulka – ein soignierter älterer Herr mit schlohweißem Haar und Goldrandbrille, der im Stresemann zur Vernehmung erschien – war als SS-Obersturmführer Adjutant des Auschwitzkommandanten Höß. Dieser Hamburger Exportkaufmann hat nach eigenen Angaben nichts gesehen, nichts gehört, nichts gewußt. Er war Chef der „Ehrenkompanie“, aber „ein Kompaniechef ohne eigentliche Befehlsgewalt“. Während Höß nach eigenen Angaben in seiner Autobiographie überall dabei war, wo etwas geschah (Selektionen, Erschießungen, Vergasungen), will sein Adjutant niemals im Schutzhaftlager Auschwitz I, niemals im Lager Birkenau (Auschwitz II), niemals bei den Krematorien oder gar auf der Rampe (bei Selektionen) gewesen sein. Er habe niemandem etwas getan, ja, mit Häftlingen überhaupt nichts zu tun gehabt. Dafür sei die Politische Abteilung zuständig gewesen.

Ebenso argumentiert SS-Obersturmführer Karl Höcker, der Adjutant des letzten Kommandanten, Richard Baer, war. Baer sollte der Hauptangeklagte dieses Prozesses sein, doch er starb in der Untersuchungshaft.

Auch Höcker weiß von nichts. Er habe vornehmlich den allgemeinen Schriftverkehr überwacht und sich mit der personellen Betreuung des Kommandanturstabes der Wachtruppe beschäftigt. Ankündigungen von Transporten hat er nie erhalten, Exekutionsbefehle auch nicht. Er hat immer geglaubt, „daß Häftlinge in Auschwitz grundsätzlich nicht getötet worden sind“. Von den fast 4,5 Millionen Menschen, die nach Schätzungen in das Lager Auschwitz eingeliefert wurden, haben 60 000 die Befreiung durch die Russen erlebt, darunter 186 Kinder.³

Keiner war verantwortlich

Die „Ermittlungsbeamten“ Dylewski und Broad von der Politischen Abteilung haben zwar gewußt und gesehen, aber nichts damit zu tun gehabt. Sie hätten nur Häftlinge vernommen. Weder geschlagen noch getreten noch sonstwie mißhandelt hätten sie die Häftlinge. Sie hätten nicht selektiert, nicht erschossen, nicht vergast. Sie seien entweder gerade rein zufällig vorbeigekommen, wenn ein ankommender Transport auf der Rampe selektiert worden sei, oder ihr Chef habe sie zu „Bunkerentleerungen“ mit anschließenden Erschießungen mitgenommen, um entweder „Abschirmdienst“ zu machen oder irgend etwas zu notieren.

Will man den bisher vernommenen Angeklagten glauben, so lief in Auschwitz die Todesmaschinerie von selbst. Keiner hat mitgewirkt, und die wenigen, die mitmachten, sind tot. Für alles, was im Lager geschah, war Berlin verantwortlich, und was von dort kam, war rechtens. Sie selbst hatten keine Verantwortung, waren höflich und bescheiden – „ein so prominenter Häftling wird so etwas doch nicht einem kleinen Rottenführer sagen“, meint Broad, als es um das Aushorchen eines inhaftierten polnischen Grafen über Fluchtmöglichkeiten geht. Nach ihrer eigenen Schilderung waren diese Angeklagten damals Biedermänner, die sich ihren Schlaf auch nicht durch weithin leuchtende

3 Die Zahlen geben den damaligen Wissensstand wieder.

brennende Leichenhaufen stören ließen. Was da geschah, war „Kriegsrecht“, war unangenehm, deprimierend, abstoßend, aber man tat nichts dagegen. Die Todesmaschine lief, nun ja, man hatte sie nicht in Gang gesetzt und im übrigen auch nichts mit ihr zu tun. Man war Soldat, befehligte eine Ehrenkompanie und führte Ermittlungen durch, die man eigentlich für sinnlos hielt. Und zudem: wer als Einzelhäftling mit einer Akte in Auschwitz eingeliefert wurde, der wurde nicht sofort vergast wie die Tausende, die Eichmanns Züge brachten. Mit dem beschäftigte man sich, man vernahm ihn, vermehrte seine Akte, und wenn er nicht durch Zufall starb oder von einem Standgericht mit großer Autorität verurteilt wurde, dann mußte er heute noch leben und womöglich mit beredten Worten für diese Angeklagten zeugen.

Erschienen in „Christ und Welt“ am 17. Januar 1964 (17. Jg., Nr. 3).